

ÜBERSETZUNGKÖNIGREICH BELGIEN
-----GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 3. Mai 1996 von dem Minister-Präsidenten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Minister für Finanzen, internationale Beziehungen, Gesundheit, Familie und Senioren, Sport und Tourismus, um die Abgabe eines Gutachtens über einen Vorentwurf eines Dekretes "zur Zustimmung zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Ukraine andererseits, unterzeichnet am 14. Juni 1994 in Luxemburg" gebeten wurde, hat am 14. Mai 1996 folgendes Gutachten abgegeben :

1. Das Abkommen, dessen Billigung beabsichtigt wird, enthält einige Bestimmungen, die Gemeinschaftsangelegenheiten betreffen und für die die Deutschsprachige Gemeinschaft zuständig ist. Es handelt sich u.a. um die Artikel 59 (Unterricht und Berufsausbildung) und 72 (Tourismus).

Obwohl die Begründung das gesamte Abkommen betrifft, muß man sich jedoch vor Augen halten, daß das Eingreifen des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft in diesen Sachen nur durch das Vorhandensein, in dem Abkommen, der genannten, die Gemeinschaftsangelegenheiten betreffenden Bestimmungen gerechtfertigt ist. Dieses Eingreifen darf insbesondere auch in keinem Zusammenhang mit Regionalangelegenheiten stehen, auf die sich das zu billigende Abkommen ebenfalls bezieht, weil, was diese Angelegenheiten betrifft, die durch Artikel 139 der Verfassung gebotene Möglichkeit, Regionalzuständigkeiten der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft zu übertragen, bis jetzt nicht beansprucht wurde (1).

2. Man fasse den einzigen Artikel wie folgt ab :

"Das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Ukraine andererseits, die Anhänge I, II, III, IV und V, das Protokoll und die Schlußakte, unterzeichnet in Luxemburg am 14. Juni 1994, werden, was die Deutschsprachige Gemeinschaft betrifft, uneingeschränkt wirksam sein".

(1) Die einzige Regionalzuständigkeit, die bis jetzt übertragen wurde, ist die hinsichtlich der Denkmäler und der Landschaften.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren : J. DE BRABANDERE, Kammervorsitzender,
M. VAN DAMME, Staatsräte,
D. ALBRECHT,
G. SCHRANS, Beisitzer der Gesetz-
E. WYMEERSCH, gebungsabteilung,
Frau : A. BECKERS, Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn B. SEUTIN, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn E. VANHERCK, beigeordneter Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A. BECKERS.

J. DE BRABANDERE.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn H. VERHULST, Ersten Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.